

FAQs

Freiwillige QS-Inspektion Arbeits- und Sozialbedingungen (FIAS)



Allgemeines

Was regelt der FIAS-Leitfaden?

Im Leitfaden sind Anforderungen an die Arbeits- und Sozialbedingungen von Fremdarbeitskräften (Mitarbeitern) in einem Unternehmen formuliert.

Welche Unternehmen können an FIAS teilnehmen?

Die freiwillige QS-Inspektion kann von Systempartnern der Systemkette Obst, Gemüse, Kartoffeln genutzt werden. Sie wird begleitend zu QS- oder QS-GAP-Audits auf den Stufen Erzeugung, Großhandel/Logistik und Lebensmitteleinzelhandel durchgeführt. Im Einzelfall kann sie auch separat durchgeführt werden (z.B. bei einer Nachprüfung).

Ist die Teilnahme an FIAS bei QS Pflicht?

Nein, die Teilnahme an der freiwilligen Inspektion ist nicht verpflichtend, um am QS-System teilzunehmen. Entscheidet sich ein Systempartner zur Teilnahme an der Inspektion der Arbeits- und Sozialbedingungen, so hat das Ergebnis der Inspektion keinen Einfluss auf das Ergebnis des QS- bzw. QS-GAP Audits.

Wie wird die Einhaltung des Leitfadens geprüft?

Beim QS- bzw. QS-GAP-Audit werden zusätzlich die Anforderungen an die Arbeits- und Sozialbedingungen von geschulten Auditoren im Rahmen einer QS-Inspektion bewertet. Die Inspektion und die Berechnung des Ergebnisses erfolgen nach den Regeln für die unabhängige Kontrolle (s. Leitfaden Zertifizierung).

Wie wird das Ergebnis dargestellt?

Das Ergebnis der FIAS-Inspektion wird in Prozent ausgedrückt und in der QS-Datenbank hinterlegt. Das Mindestmaß zum Bestehen liegt bei 70%. Außerdem wird der jeweilige FIAS-Status angezeigt: „FIAS bestanden“, „FIAS nicht bestanden“. Das Ergebnis der Inspektion hat keinen Einfluss auf das Ergebnis des QS- bzw. QS-GAP Audits.

Wer hat Zugriff auf das Ergebnis der Inspektion?

Das Ergebnis der QS-Inspektion kann in der QS-Datenbank nur vom Unternehmen selbst bzw. vom Bündler eingesehen werden. In der öffentlichen Systempartnersuche wird nicht das Ergebnis, sondern nur der FIAS-Status angezeigt („FIAS bestanden“, „FIAS nicht bestanden“).

Bei der internen Suche (nur für QS-Systempartner) wird ebenfalls der Status angezeigt. Es besteht die Option, dass das Gesamtergebnis (%) von bestimmten QS-Systempartnern eingesehen wird, wenn hier zuvor von dem betroffenen Unternehmen eine ausdrückliche Freigabe erfolgt ist.

Wie kann ich mich für FIAS anmelden?

Erzeuger melden sich über ihren Bündler zur QS-Inspektion an. Alle anderen Unternehmen melden sich über die QS-Datenbank an. Mit der Anmeldung verpflichten sich die Unternehmen, die im Leitfaden gestellten Anforderungen prüfen zu lassen.

Stellt QS Musterformulare zur Umsetzung der Anforderungen zur Verfügung?

Ja, zu folgenden Anforderungen stellt QS Musterformulare bereit:

- 2.1.4 Beschwerdeverfahren: Muster Beschwerdeformular
- 2.1.5 Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen: Muster Erklärung zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen
- 2.1.7-2.1.10: Muster zur Bestätigung durch unabhängige Dritte zu Verträgen, Löhnen und Beschäftigung Volljähriger
- 2.1.13 Arbeits- und Ruhezeiten: Arbeitshilfe Arbeits- und Ruhezeiten

Wie oft wird geprüft?

Die Prüfhäufigkeit der QS-Inspektion entspricht der Prüfhäufigkeit des regulären QS- bzw. QS-GAP-Systemaudits.

Gelten die Anforderungen auch für Familienbetriebe?

Der Leitfaden findet auf Familienbetrieben ohne fremde, nicht familienzugehörige Mitarbeiter keine Anwendung. Zu „familienzugehörigen Mitarbeitern“ zählen in direkter Linie mit der Betriebsleitung Verwandte (d.h. Eltern, Ehepartner, Geschwister, Kinder; nicht jedoch Onkel, Cousin oder andere Verwandte). Familienbetriebe können als solche in der Datenbank gekennzeichnet werden (Öffentliche Systempartnersuche: Anzeige als „Familienbetrieb“).

Bei Familienbetrieben mit Fremdarbeitskräften ist der Leitfaden anwendbar.

Auf welche Mitarbeiter beziehen sich die Anforderungen im Leitfaden?

Der Fokus liegt auf Mitarbeitern, die in einer auf eine gewisse Dauer angelegten Beschäftigung (fest angestellte Mitarbeiter, Saisonkräfte, längerfristig beschäftigte Erntehelfer) für den Betrieb tätig sind. Sporadisch eingesetzte Stundenkräfte, Nachbarschaftshilfe u.a. werden nicht berücksichtigt.

Kann die Inspektion international genutzt werden?

Nein, da die Grundlage für die Anforderungen des Leitfadens auf dem deutschen Recht aufbauen und in den einzelnen Anforderungen auf das deutsche Recht verwiesen wird. Eine Sammlung der Gesetze und Verordnungen findet sich im Leitfaden unter „Mitgeltende Unterlagen“, wo auch ein Link zu den entsprechenden Dokumenten hinterlegt ist.

Anforderungen des FIAS-Leitfadens

Was muss beim Beschwerdeverfahren beachtet werden (Anforderung 2.1.4)?

Das Beschwerdeverfahren muss objektiv geeignet sein, Meinungsverschiedenheiten und Probleme zwischen den Beschäftigten sowie zwischen den Beschäftigten und der Unternehmensleitung zu lösen.

Das Beschwerdeverfahren liegt schriftlich vor. Es schildert,

- wie Beschwerden eingereicht werden können (mündlich, schriftlich (auch anonym),
- wo bzw. bei wem Beschwerden eingereicht werden (Ansprechpartner, Briefkasten),
- dass alle Mitarbeiter Zugang zum Beschwerdeverfahren haben,
- dass es einen festgelegten Zeitraum gibt, in dem die Beschwerden behandelt werden.

Probleme werden innerhalb der dafür gesetzten Frist gelöst. Die Beschwerdevorgänge und die erarbeiteten Lösungen werden für 24 Monate dokumentiert.

Welches sind die Arbeits- und Arbeitsschutzgesetze und welches sind die übrigen aushangpflichtigen Arbeitsgesetze (Anforderung 2.1.6)?

Zu den Arbeits- und Arbeitsschutzgesetzen zählen aktuell insbesondere:

- Arbeitszeitgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsschutzgesetz, Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer, Jugendschutzgesetz, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Zu den übrigen aushangpflichtigen Arbeitsgesetzen zählen aktuell insbesondere:

- branchenspezifische Arbeitsschutzvorschriften, Betriebsvereinbarungen, Heimarbeitsgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, Ladenschlussgesetz, Mutterschutzgesetz, Unfallverhütungsvorschriften nach SGB

Die Bereitstellung der Arbeitnehmerinformation kann ebenfalls digital erfolgen. Entscheidend ist, dass die Arbeitnehmerinformationen direkt zugänglich sind.

Hinweis: Eine Übersicht über die aushangpflichtigen Gesetze ist auf den Internetseiten der Industrie- und Handelskammern (IHKs) veröffentlicht, z.B. **IHK zu Köln**. Verschiedene Buchverlage bieten Sammlungen der aushangpflichtigen Gesetze an, zu finden z.B. über die Internetsuche unter dem Suchbegriff „Aushangpflichtige Gesetze, Buch“.

Eine Linksammlung der Gesetze stellt das Bundesministerium der Justiz im Internet bereit:

<http://www.gesetze-im-internet.de/index.html>.

Was ist beim Arbeitsvertrag/den schriftlich fixierten Arbeitsbedingungen zu beachten (zu Anforderung 2.1.7)?

- Die Vertragsbedingungen liegen in einem Arbeitsvertrag oder in sonst geeigneter Form schriftlich vor.
- Das Dokument ist beidseitig unterzeichnet und wurde dem Arbeitnehmer überreicht.
- Das Dokument entspricht den Mindestanforderungen des § 2 Nachweisgesetzes

Hinweis: Informationen zum Arbeitsvertrag in der „Grünen Branche“ stellt z. B. die Landwirtschaftskammer Niedersachsen bereit.